

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1222

Klus-Balsthal, Busbahnhof / Vorsorglicher Landerwerb

1. Erwägungen

Der neue Busbahnhof in Klus-Balsthal bei der Haltestelle Thalbrücke der Oensingen-Balsthal-Bahn (OeBB) sowie der Ausbau des angrenzenden Kreisels mit der Erneuerung der Brücke über den Augstbach erfordern umfangreiche Landbeanspruchungen. Zudem soll der Busbahnhof bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2007 betriebsbereit sein.

Voraussetzung für den Bau des Busbahnhofs ist der freihändige Erwerb der Liegenschaft GB Balsthal Nr. 1455. Der Eigentümer der Liegenschaft, Schälin Josef, Guntenfluhweg 10, 4710 Balsthal, hat die Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben. Die Liegenschaft besteht aus einem Wohnteil (4 3-Zimmerwohnungen) und einem Verkaufsladen. Das Grundstück hat eine Fläche von 16 a 31 m². Die Liegenschaft ist voll vermietet und wirft zurzeit eine Bruttorendite von rund 8 % ab.

Mit Blick auf die künftige Nutzung des Areals Busbahnhof ist vorgesehen, die Liegenschaft entsprechend aufzuteilen. Jene Teile, welche als Strassenareal genutzt werden sollen, übernimmt der Kanton. Die OeBB übernimmt den Bereich des Busbahnhofs. Die Gemeinde Balsthal wird Eigentümerin der übrigen Flächen und des Gebäudes.

Die Liegenschaft wurde im Beisein von Behördenvertretern der Gemeinde Balsthal besichtigt. Die Liegenschaft wurde im Jahre 2000 von der Raiffeisenbank Balsthal-Laupersdorf auf Fr. 842'000.00 geschätzt. Mit dem Grundeigentümer konnte folgende Kaufbedingungen ausgehandelt werden:

- Kaufpreis Fr. 780'000.00
- Handänderungskosten zu Lasten Kaufspartei
- Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dem Mietvertrag mit der Denner AG (Anzahl Parkplätze).

Da ein Kauf der Liegenschaft aufgrund anderer Kaufofferten drängt, kann die Abparzellierung in Funktion der späteren Eigentümer nicht vor Abschluss des Kaufvertrages erfolgen.

Die Liegenschaft soll daher vorübergehend ins Finanzvermögen erworben werden. Nach erfolgter Aufteilung soll der Kantonsanteil zu Lasten des Kredites 2TK.00453 ins Verwaltungsvermögen überführt werden. In diesem Kredit sind die Kosten für diesen Landerwerb enthalten.

Die Anteile Busbahnhof der OeBB und der Gemeinde Balsthal werden zu diesem Zeitpunkt weiterveräussert.

2. Beschluss

- 2.1 Dem vorläufigen Erwerb der Liegenschaft GB Balsthal Nr. 1455 mit einer Gesamtfläche von 16 a 31 m², bestehend aus Wohn- und Geschäftsteil, zum Kaufpreis von Fr. 780'000.00 ins Finanzvermögen wird zugestimmt.
- 2.2 Die Kaufkosten sowie die Handänderungssteuer gehen zu Lasten der Kaufspartei.
- 2.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Kaufvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.4 Der Erwerb erfolgt nach Rücksprache mit dem Kantonalen Hochbauamt als B1 Objekt in das staatliche Finanzvermögen. Der Kaufpreis wird dem Kredit 123.000 Grundstücke und Gebäude des Staates (FV) belastet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (hal/st)

Kantonales Hochbauamt, Abt. Liegenschaften

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal